

Satzung
des
Luftsportvereins Bad Endorf - Prien am Chiemsee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den folgenden Namen:
"Luftsportverein Bad Endorf - Prien am Chiemsee e.V." und ist bereits im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz ist 83093 Bad Endorf. Die Geschäftsstelle des Vereins ist die jeweilige Anschrift vom Vorsitzenden des Vorstands. Dieser kann einem weiteren Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn der Vorstand kein anderes festlegt.

§ 2 Zweck des Vereins, kein Anspruch auf Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Flugsports und das Fliegen im Bereich der allgemeinen Luftfahrt für nicht gewerbliche Zwecke im Vereinsrahmen zu ermöglichen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören neben der Förderung der allgemeinen Luftfahrt in Sonderheit die Pflege des Luftsports, sowie die Fürsorge für die Jugend.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks erhalten die Mitglieder weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Das gilt auch für ausscheidende Mitglieder.
- (7) Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Luftsport-Verband Bayern e.V. mit dem Sitz in München (Anschrift: Prinzregentenstraße 120, 81677 München) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des nach Auflösung und Liquidation des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens, die davon abweichen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (8) Jede Änderung der Satzung ist dem für den Verein zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches (aktives) Mitglied kann nur werden, wer vom Vorstand einstimmig aufgenommen wird. Das neue Mitglied hat eine Probezeit von 3 Jahren zu bestehen. Nach Ablauf dieser Zeit muss die endgültige Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bestätigt werden.
Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen
- (2) Den Status fördernder Mitglieder erwerben Personen und Institutionen, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu fördern und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann vorgeschlagen werden, wer sich um die Luftfahrt oder die Förderung der Vereininteressen besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt, wenn eine einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung dafür stimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen, z.B. ihrer Löschung im Handels- oder Vereinsregister,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein,
 5. durch die Nichtaufnahme als endgültiges Mitglied nach Ablauf der Probezeit.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Unberührt bleibt das Recht, jederzeit aus wichtigem Grund auszutreten, z.B. weil der Wohnort aus beruflichen Gründen verlegt wird.
- (3) Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden,
 1. wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, und zwar insbesondere dann, wenn an die alte Anschrift versandte Post zurückkommt, oder
 2. zu dem aus ähnlichem Grund die Verbindung mit dem Verein abgerissen ist, insbesondere weil vertragliche oder sonstige Beitragspflichten oder -versprechen länger als 6 Monate nicht eingehalten wurden. Die Streichung obliegt dem Vorstand oder den vom Vorstand damit betrauten Personen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Er besteht, wenn die weitere Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist, z.B. bei grober Verletzung der dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten, bei einem groben Verstoß gegen den inneren Vereinsfrieden und sonstige Vereinsinteressen, bei wiederholten Verstößen gegen die Flugbetriebsordnung des Vereins, bei grober Verletzung der Satzung, sowie wegen versuchten oder erfolgten Missbrauchs des Vereins zu Zwecken, die nicht seinen Zielen entsprechen. Darunter fallen auch Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins und des Vorstandes zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn sie binnen eines Monats beantragt wird; sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (5) Nicht strittige finanzielle Ansprüche an den Verein oder des Vereins gegenüber dem Mitglied sind mit dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist jeweils nur für das folgende Kalenderjahr zulässig. Wird die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr beschlossen, so ist jedes beitragspflichtige Mitglied berechtigt, aus dem Verein auszutreten (außerordentliches Austrittsrecht).
- (2) Von ordentlichen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Wird eine Erhöhung der Aufnahmegebühr beschlossen, so sind Altmitglieder nicht verpflichtet, diese erhöhte Aufnahmegebühr zu zahlen. Sollte die Mitgliedschaft

während der Probezeit beendet werden, so besteht ein Anspruch auf Teilrückzahlung der Aufnahmegebühr. Diese erfolgt nach Mitgliedsdauer anteilig aus der 36-monatigen Probezeit unter Zugrundelegung von 2,78% pro Monat.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Das gleiche gilt für die Aufnahmegebühr.
- (4) Fördernde Mitglieder haben Mitgliedsbeitrag, jedoch keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (5) Ehrenmitglieder haben weder Aufnahmegebühr noch Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gewährt noch kein Recht, Fluggerät des Vereins zu nutzen.
- (7) Beiträge an Organisationen und Dachverbände werden von den Mitgliedern gesondert erhoben, bedürfen aber auch eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Sie ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Zuständigkeiten anderen Organen übertragen sind, insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie eines etwa aufgestellten Jahresabschlusses;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 5. für die Betriebsordnung für vereinseigene Einrichtungen, Gegenstände und Geräte, insbesondere für den Flugbetrieb des Vereins und die Benutzung seiner Flugzeuge,
 6. für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung darf dem Vorstand Weisungen erteilen, Aufgaben übertragen und verbindliche Leitlinien in einer Geschäftsführungsordnung festlegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Fördernde Mitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ordentliche Mitglieder können anderen ordentliche Mitgliedern schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die bei der Eingangskontrolle vorzulegen ist.
- (3) Tagungsort ist der Sitz des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Das Tagungsort bestimmt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird eröffnet und geleitet vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter, wenn die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte keinen Versammlungsleiter wählt. Der Versammlungsleiter kann den Protokollführer bestimmen, wenn die Mitgliederversammlung keinen wählt. Bei Wahlen leitet die Versammlung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter; außerdem ist ein Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Mitgliedern zu wählen, der die Stimmzählung übernimmt.
- (5) Die Art der Abstimmung und Wahl bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nur öffentlich, wenn das beschlossen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung oder zwingend im Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen werden beim Stimmergebnis nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Sind aufgrund Stimmgleichheit mehr Kandidaten für Ämter, z.B. Vorstandsämter, gewählt worden als Ämter zur Verfügung stehen, so sind sofort Stichwahlen unter diesen mit Stimmgleichheit gewählten Kandidaten abzuhalten, bei denen die Kandidaten obsiegen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Diese Regeln gelten auch bei schriftlicher und geheimer Abstimmung und Wahl.

- (9) Zur Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle haben der Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Jahresversammlung nimmt Jahresberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag; der letzte Tag der Frist kann der Tag der Versammlung sein. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder den zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Zustellungsbevollmächtigten gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, z.B. in den folgenden Absätzen.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mit Begründung beantragen. Beruft er die Versammlung nicht in 2 Wochen ein, so sind die Antragsteller zur Einberufung berechtigt. Bei solchen Mitgliederversammlungen sind zuerst die Tagesordnungspunkte der Antragsteller zu behandeln.
- (5) Auf Antrag von Vereinsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung die Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung beschließen; über solche Punkte kann aber nur beraten und nicht beschlossen werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen vor der Einberufung dem Vorstand zugehen und sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.
- (7) Sind stimmberechtigte Mitglieder nicht oder nicht wirksam geladen worden, so sind Beschlüsse und Wahlen trotzdem gültig, wenn die Mehrheit für den Beschluss oder die Wahl auch noch erreicht

worden wäre, wenn alle nicht oder nicht wirksam geladenen Mitglieder mit "nein" gestimmt oder gewählt hätten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und dem Kassier. Weitere Vorstandsmitglieder, wie Schriftführer und technischer Leiter können hinzu gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt aber bis zur nächsten Wahl im Amt, hat aber auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und auch andere Funktionsträger im Vorstand, z.B. Schriftführer, Kassier und technischen Leiter.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest seiner Amtszeit aufnehmen; über diese Aufnahme muss ein Protokoll geführt werden, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt, die übrigen Mitglieder des Vorstands (z.B. Stellvertreter und Kassier) vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Ausschließlich zuständig ist der Vorstand außerdem für
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 2. für die Geschäftsführung, die er eigenständig wahrzunehmen hat und die alle laufenden Angelegenheiten einschließt, die einer dauernden Betreuung bedürfen oder keinen Aufschub vertragen. Verbindlich sind für ihn aber von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsführungsordnung und Weisungen;
 3. für die ihm sonst in dieser Satzung ohne Einschränkung zugeordneten Angelegenheiten und die zwingenden, nicht einschränkbaren gesetzlichen Aufgaben.
- (7) Vorstandssitzungen sind schriftlich mit einer Frist von 1 Woche vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Kurzfristige Absprachen sind nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zulässig.

- (8) Wird dem Vorstand die Entlastung versagt, so hat er binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen anzusetzen.

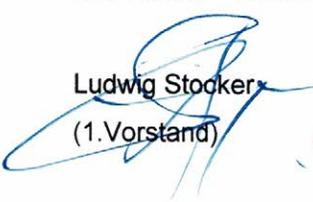
§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode des Vorstands gewählt. Ihre Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung nach. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die sachgerechte Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle geschäftlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren. Sie berichten über ihre Prüfung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Der Vorstand hat sie durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen; die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand geschaffenen Bestimmungen mit satzungsändernder Mehrheit ersetzen.
- (2) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

Bad Endorf – Prien im August 2003


Ludwig Stocker
(1. Vorstand)


Gert Kleinhans
(2. Vorstand)